

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Mösbach in die Stadt Achern

Vorspruch

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Raume und angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger zu fördern sowie der Tatsache, daß die zunehmenden kommunalen Gemeinschaftsaufgaben unserer modernen Gesellschaft in der Gemeinschaft einer größeren Verwaltungseinheit besser erfüllt werden können, haben zwischen der Stadt Achern und der Gemeinde Mösbach Verhandlungen stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben, die aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1971 (GBl. S. 314) abgeschlossen wird.

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Mösbach wird als Ortschaft mit der Bezeichnung Achern/Stadtteil Mösbach in die Stadt Achern eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Achern tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Mösbach ein.

Die bisherigen Gemarkungsgrenzen bleiben als Stadtteilgrenzen grundsätzlich unberührt. Eventuelle Änderungen sind nur aus wichtigem Grund und nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

1. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Mösbach werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Achern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger dieser Stadt, soweit nicht in den §§ 12 und 13 hinsichtlich der Steuern, Gebühren und Beiträge sowie sonstigen öffentlichen Abgaben etwas anderes vereinbart ist.
2. Allen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Mösbach für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
3. Für den Bürgernutzen gilt die gesetzliche Regelung (§ 83 GO).

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 4 Einführung der Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Achern verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff. GO einzuführen.
2. Die eingegliederte Gemeinde Mösbach erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5 Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte (§ 25 GO). Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates

1. Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates in der Ortschaft Mösbach gilt § 76 d GO.
2. Wichtige Angelegenheiten der Ortschaft, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere:
 - a) Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung,
 - b) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,
 - c) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - d) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - f) die anderweitige Nutzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen,
 - g) der Erlaß, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - i) die Angelegenheiten der Feuerwehr,
 - j) Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen.
3. Die Stadt Achern verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zu übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 letzter Satz GO nicht entgegensteht:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere

1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als DM 5000,-- bis DM 30000,--,
 2. Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als DM 5000,-- bis DM 10000,-- im Einzelfall.
- b) Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen
1. der Kultur- und Sportpflege,
 2. der Park- und Grünanlagen,
 3. des Friedhofs,
 4. des Kinderspielplatzes.
- c) die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
- d) die Pflege des Ortsbildes,
- e) Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung,
- f) die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung
4. Die Niederschriften über die Sitzungen des Ortschaftsrates, in denen selbständige Entscheidungen getroffen wurden, sind in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.
 5. Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

§ 7 Örtliche Verwaltung

1. In der Ortschaft Mösbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt Mösbach bleibt als örtliche Verwaltungsstelle (Ortsverwaltung) weiter bestehen. Dies gilt auch für die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgenommen das Grundbuchamt.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Bildung eines eigenen Standesamtsbezirks zu beantragen.
3. Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Mösbach verbleibt unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (GBl. S. 279) bis auf weiteres bei der örtlichen Verwaltung.

§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in der Ortschaft Mösbach gilt § 76 e GO.
2. Der Bürgermeister wird den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:
 1. Einstellung, Entlohnung bzw. Vergütung und Entlassung aller Arbeiter sowie aller Angestellten der Verg. Gruppen X bis VIII BAT im Rahmen des Stellenplanes,

2. Einstellung, Bemessung der Vergütung bzw. Entlohnung und Entlassung von Aus-
hilfsangestellten nach Verg. Gruppen X bis VIII BAT und Aushilfsarbeitern auf 6
Monate,
 3. Vollzug des Haushaltsplanes, und zwar
 - a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil Mösbach
zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu DM 5 000,-- im Einzelfall,
 - b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis DM 5 000,-- im Einzelfall,
 - c) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem
jährlichen Miet- oder Pachtwert bis einschließlich DM 2 000,--.
 4. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes-
und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
3. Der Ortsvorsteher wird zum Standesbeamten bestellt.
 4. Der Bürgermeister kann weitere Aufgaben auf den Ortsvorsteher übertragen. Eine
Änderung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist nur nach Anhörung des
Ortschaftsrates möglich.

§ 9

Übername und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister der bisherigen selbständigen Gemeinde Mösbach wird als Ortsvor-
steher übernommen.
2. Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als
Bürgermeister ablaufen würde. Für die Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Geset-
zes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (GBl. S. 419).
3. Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister. Er nimmt an den Verhandlun-
gen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

§ 10

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde Mösbach werden mit allen
Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der
Stadt Achern übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit
entsprechend eingesetzt.

§ 11

Vertretung der Gemeinde Mösbach im Gemeinderat der Stadt Achern

1. Die Stadt Achern gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsat-
zung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältniss-
en und dem Bevölkerungsanteil der eingegliederten Gemeinde Mösbach angemes-
sene Vertretung im Gemeinderat.

2. Die Stadt Achern wird durch Hauptsatzung bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen, erstmals jedoch vor der Wahl im Jahre 1974, festgesetzt bzw. überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird. Die Stadt Achern wird dabei darauf achten, daß erforderlichenfalls durch entsprechende Zusammenfassung von Ortschaften zu Wohnbezirken im Sinne des § 27 GO eine angemessene Vertretung der Ortschaften im Gemeinderat gewährleistet bleibt.
4. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Achern 3 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Mösbach an. Sie werden vom Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 12 Ortsrecht

1. Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Mösbach bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Das Ortsrecht ist bis spätestens 01.07.1973 anzugleichen, sofern in § 13 nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Hauptsatzung der Stadt Achern wird in dem künftigen Stadtteil Mösbach auf den Tag der Eingliederung in Kraft gesetzt.

§ 13 Gemeindeabgaben

1. Die Satzungen über die Feuerwehrabgaben, Hundesteuer und Besamungsgebühren bleiben bis 31.12.1977 unverändert.
2. Unverändert bleiben auch die Satzungen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) sowie die Satzung über die öffentliche Entwässerung, solange die Wasserversorgung und die Entwässerung von Mösbach jeweils selbständige Einrichtungen sind und kostendeckend geführt werden.

§ 14 Schule, kulturelle Einrichtungen und Vereine

1. Die Stadt Achern sichert der Ortschaft Mösbach im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Bestand der Grundschule zu.
2. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Mösbach bleiben unangetastet. Es soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

3. Die Stadt Achern wird alle in der Gemeinde Mösbach vorhandenen caritativen, kirchlichen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Stadt Achern. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

§ 15

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

1. Die Stadt Achern verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der bisherigen Gemeinde Mösbach entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Hierbei werden die vorhandenen und im Entwurf fertiggestellten Bauleitpläne beibehalten, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses notwendig wird, nicht widersprechen.
3. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, wobei außerordentliche und den Zusammenschluß begünstigende Finanzzuweisungen angemessen berücksichtigt werden - und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - wird die Stadt Achern in der Ortschaft Mösbach möglichst in den angegebenen Jahren folgende Investitionen durchführen:

1973	- Neubaugebiet "Großbühnd" (I. Teil) - Ergänzung der Ortsbeleuchtung - Neubau Turnhalle (14 - 27 m) mit Bühne Hausmeisterwohnung und Sportplatz (I. Teil) - Anteil Abwasserzweckverband "Vorderes Renchtal"
1974	- Turnhalle und Sportplatz (II. Teil) - Anteil Abwasserzweckverband "Vorderes Renchtal"
1975	- Turnhalle und Sportplatz (III. Teil) - Anteil Abwasserzweckverband "Vorderes Renchtal"
1976	- Neubaugebiet "Großbühnd" (II. Teil) - Anteil Abwasserzweckverband "Vorderes Renchtal" - Feldwegeausbau
1977 bis 1981	- Baulanderschließung "Bühli" - Anteil Abwasserzweckverband "Vorderes Renchtal"

Der Ortschaftsrat kann diese Reihenfolge aus wichtigen Gründen ändern.

4. Für diese innerhalb der nächsten 9 Jahre im Stadtteil Mösbach durchzuführenden Investitionen ist jährlich mindestens ein Betrag in Höhe der Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG (Nettobeträge) zuzüglich DM 168 000,-- (durchschnittlicher rechnungsmäßiger Investitionsbetrag der Jahre 1969 - 1971) bereitzustellen.

5. Die Stadt Achern wird im übrigen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde Mösbach als Teil des Gesamtstadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

§ 16

Anschluß und Benutzungszwang

Der Anschluß- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen wird in dem Stadtteil Mösbach nach Maßgabe des § 11 GO eingeführt, wenn und soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erheben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Achern.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertrauensstreue getroffen worden.
Auf tretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zur Gemeinderatswahl im Jahre 1979 durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
3. Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Flächennutzung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheit zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Achern als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates.

§ 19

Regelung örtlicher Angelegenheiten

1. Die Stadt Achern wird dafür Sorge tragen, daß der Ortsteil Mösbach entsprechend der vorliegenden Planung unmittelbar an die Achertalstraße beim Gewann "Spinnerhöfe" in Oberachern angebunden wird.

2. Die Stadt Achern wird sich dafür einsetzen, daß im Stadteil Mösbach weder eine Mülldeponie noch ein Munitionslager errichtet wird.
3. Zur Regelung örtlicher Angelegenheiten wird mit der Gemeinde Mösbach ein Aufgabenkatalog erstellt.

§ 20

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Mösbach verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Achern, keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben (Ausnahme Baugebiete) noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen der Stadt Achern herzustellen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.1973 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Mösbach, den 14. Juli 1972

Achern, den 14. Juli 1972

gez. Hund
Bürgermeister

gez. Rosenfelder
Bürgermeister

Genehmigung des RP vom 14.08.72 Az: 12/21/0105/268